

Motion auf Einrichtung eines Kulturfonds

Im Nachgang zur Debatte zu diversen Fonds und u.a. zur Auflösung des Kulturfonds vom 4. November 2015, anlässlich derer der Motionär nach Debatte vom Einwohnerratspräsidium eingeladen wurde, einen entsprechenden Vorstoss einzureichen, beantragt der Motionär die Wiedereinrichtung des Kulturfonds, nun neu HRM 2-konform auf reglementarischer Grundlage.

Binningen weist ein vielschichtiges Kulturleben auf, besonders wenn hierzu auch das Vereinsleben und da namentlich die Sportvereine gezählt werden. Dieses gilt es wertzuschätzen, nicht nur, weil das Kultur- und Vereinsleben einen wichtigen Beitrag zur Standortqualität Binningens bietet, unter Entlastung der Zentrumsaufgaben der Stadt Basel, sondern auch, weil ein florierendes Kultur- und Vereinsleben auch in mannigfaltigem präventivem Sinne wirken mag und insofern indirekt auch den Staatshaushalt entlastet. Politik soll sich ergänzend auch an gesellschaftlichen Werten wie Kultur und Bildung orientieren.

Um den Kulturschaffenden ein transparentes Gefäss zu bieten, das sich institutionalisiert der Kulturförderung widmet, und vor dem Hintergrund von HRM 2, das die Verwendung von Steuergelder für Fonds gleich welcher Art verbieten soll (obwohl dazu der Regierungsrat nach Meinung des Motionärs keine rechtsgenügeliche Kompetenz hat), regt der Motionär die Einrichtung eines Kulturfonds auf reglementarischer Grundlage an, der mit HRM 2 konform geht.

Der GR sei demgemäss zu beauftragen,

- 1.) ein Fondsreglement zu errichten, unter inhaltlicher Anlehnung an das Reglement zum Binninger Fonds, wie am 4. November 2015 vom Einwohnerrat beschlossen

und

- 2.) darin namentlich vorzusehen, dass der Fonds durch allfällige, noch bestehende Einlagen und deren Zinsen/Erträge, durch Spenden, Legate und Schenkungen und Einnahmen gemäss Art. 466 ZGB/§ 120 EG ZGB (Erbrechtsanfall Gemeinwesen)

sowie

- 3.) durch jährliche Einlagen des ER aus den Einnahmen, die nicht Steuern darstellen zu äufnen ist, wobei
 - o a) auf die jeweiligen finanziellen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen,
 - o b) eine Einlage von CHF 100'000.—anzustreben sowie
 - o c) eine Minimaleinlage von CHF 40'000.—vorzusehen ist.